



## **Definitive Aufnahme in eine Bündner Mittelschule von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine mit Schutzstatus S**

### **Gastschülerinnen und Gastschüler**

Ukrainische Schutzsuchende mit Status S im Alter zwischen 14 und 19 Jahren können unter definierten Voraussetzungen noch bis und mit 31. Juli 2023 als Gastschülerin/als Gastschüler in eine Bündner Mittelschule aufgenommen werden. Der Besuch einer Bündner Mittelschule als Gastschülerin/als Gastschüler ist nur noch bis Ende des Schuljahrs 2023/24 möglich. Gegen Ende des 2. Semesters des Schuljahrs 2023/24 müssen die Mittelschulen mit ihren Gastschülerinnen und Gastschülern eine Deutschprüfung (mündlich und schriftlich) mindestens auf Niveau B1 durchführen.

Bei bestandener Prüfung bzw. einem Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1 werden die Gastschülerinnen und Gastschüler per Beginn des Schuljahrs 2024/25 als reguläre Schüler aufgenommen. Ohne bestandene Prüfung bzw. Nachweis über Deutschkenntnisse auf Niveau B1 ist der Schulbesuch an einer Bündner Mittelschule ab Beginn des Schuljahres 2024/25 nicht mehr möglich.

### **Aufnahme als reguläre Schülerinnen und Schüler**

#### ***Ohne vorherigen Besuch der Bündner Volksschule***

Ab dem 1. August 2023 können ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S jeweils auf Beginn eines Semesters in die dritte oder vierte Gymnasialklasse, die erste Klasse der Fachmittelschule oder die erste Klasse der Handelsmittelschule einer Bündner Mittelschule aufgenommen werden.

Vorausgesetzt wird, dass die Schülerinnen und Schüler

- in der Ukraine bis unmittelbar vor ihrer Flucht eine äquivalente Ausbildung an einer Mittelschule (frühestens nach Abschluss der 9. Klasse und mit Zulassung zur 10. Klasse) gemäss ukrainischem Bildungssystem besucht haben,
- über ein offizielles Sprachzertifikat (Goethe, Tele etc.) in Deutsch mindestens auf Niveau B1 verfügen (um dem Unterricht angemessen folgen zu können, wird jedoch eher B2 empfohlen)
- beim Eintritt in die Bündner Mittelschule das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

### ***Mit vorherigem Besuch der Bündner Volksschule***

Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S, welche die Volksschule im Kanton Graubünden besuchen/besucht haben, können mittels einer kantonalen **Aufnahmeprüfung** - analog zu den Bündner Schülerinnen und Schülern - in eine Mittelschule übertreten.

Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S, die bereits eine gleichwertige Schule der **Sekundarstufe II** abgeschlossen haben, können keine Bündner Mittelschule mehr besuchen.

### ***Für alle gilt:***

Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S, welche nach dem 1. August 2023 in eine Bündner Mittelschule aufgenommen werden, gelten nach dem Eintritt als **reguläre Schülerinnen und Schüler**. Sie unterstehen den ordentlichen Promotionsbestimmungen.

Wird der Schutzstatus S für ukrainische Schutzsuchende auf Bundesebene aufgehoben, müssen diese gemäss Auskunft des AFM nach heutigem Kenntnisstand vom Bund die Schweiz verlassen. Ob allenfalls die Voraussetzungen für eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung vorliegen, kann nur im Einzelfall überprüft werden.